freuen uns über Ihre Erfolge bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, bei der Entwicklung und Vervollkommnung neuer, sozialistischer Gesetze, über die Erfolge in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.

Die Juristen der Deutschen Demokratischen Republik leisten ihren Beitrag für die Sicherung des Friedens in der ganzen Welt und für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern. Wir sowjetischen Juristen unterstützen Sie in Ihrem nicht nachlassenden Kampf, den Sie für den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages und für die Normalisierung der Lage in Westberlin auf dessen Grundlage führen.

Mit besonderer Freude stellen wir fest, daß sich die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Juristen unserer Länder immer mehr entfaltet und enger wird.

An den Erfolgen der Juristen der DDR hat die Zeitschrift "Neue Justiz" ohne Zweifel große Verdienste. Sie ist das Zentrum der Konsolidierung der demokratischen juristischen Kräfte, die sie zur Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus organisiert. Die sowjetischen Juristen verfolgen aufmerksam die juristische Fachpresse und stellen fest, daß sich die Zeitschrift "Neue Justiz" durch Aktualität in der Thematik, Prinzipiensestigkeit und Konsequenz bei der Behandlung der Fragen des staatlichen und rechtlichen Aufbaus der DDR sowie der Fragen des Völkerrechts auszeichnet.

Wir wünschen der Redaktion und dem Redaktionskollegium der Zeitschrift "Neue Justiz" von ganzem Herzen neue Erfolge in ihrer weiteren Tätigkeit zum Wohle des sozialistischen Aufbaus.

Möge sich die Freundschaft zwischen den Juristen unserer Länder und die Freundschaft zwischen dem deutschen Volk und den Völkern der Sowjetunion ständig entwickeln und festigen.

Mit freundschaftlichem Gruß

W. Boldyrew,

Minister der Justiz der RSFSR

Wir danken Genossen Minister Boldyrew fiir Glückwünsche und anerkennenden Worte und sichern, daß wir mit den Redaktionen unserer sowietischen Bruderzeitschriften künftig noch besser Zusammenarbeiten werden. Durch die Vermittlung wertvollen Erkenntnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft und der Erfahrungen der sowjetischen Justizpraxis wollen wir unseren Justizfunktionären bei ihrer politisch-fachlichen Qualifizierung wirksam Hilfe Anleitung geben.

Mit unserem herzlichen Dank an alle Leser, Autoren und Mitarbeiter, die unseres 15. Jahrestages gedacht haben, möchten wir den Wunsch verbinden, daß unsere freundschaftliche Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR noch enger werden möge.

&us der Praxis—fjUir die Praxis

Ein "alltägliches" Strafverfahren

Vorbereitung und Durchführung Strafverfahrens "alltäglichen" eines beim Kreisgericht Rathenow zeigt, daß es nicht, genügt, ein- oder zweidie Programmatische Erklärung mal Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 und den Beschluß des Staatsrates über die wei-Entwicklung der Rechtspflege tere diesen sowie die von Grundsatzausgehenden Anleitunzentralen Jusitzorgane zu gen der sondern daß es erforderlich praktischen der Tätigkeit in ständig mit diesen Dokumenten zu arbeiten. Nur so können wir zu einer Qualität der Rechtsprechung höheren

Am 3. Oktober 1961 beschäftigte sich Strafkammer des Kreisgerichts in der Strafsache 2S 131 /61 mit dem strafbaren Verhalten des 25jährigen K. Sie stellte fest, daß K., der verheiratet und Vater eines Kindes ist, bis Mitte August 1961 im VEB B. gearbeitet hatte, bevor er im Chemie-Р zu arbeiten Weiterhin kam zur Sprache, daß der Angeklagte in der Nacht vom zum 31. Juli 1961 mit dem Motorrad seines Betriebes von seiner Wohnung aus zu Verwandten nach P. gefahren war, dort alkoholische Getränke genommen hatte, anschließend im betrunkenen Zustand mit dem

Motorrad auf dem Bahnsteig in P. umhergefahren war und deswegen gebührenpflichtige eine Verwarnung erhalten hatte. Die am 31. Juli um 2.45 Uhr entnommene Blutprobe gab einen Blutalkoholgehalt von 1,78 Promille. Von der Polizei war K. angehalten worden, das Motorrad Bahnhof abzustellen und am nächsten Tag in nüchternem abzuholen. wieder Dieses Gebot hatte der Angeklagte nicht beachtet. sondern war wieder zur zurückgefahren.

Verhandlung hatte die kammer einen Angehörigen des früheren Betriebes des Angeklagten geladen: offenbar erst in der Hauptverhandlung erfuhr daß der sie. Zeit Angeklagte in der zwischen Vernehmung polizeilichen August 1961 und der Hauptver-14. handlung gewechselt den Betrieb hatte. Hinsichtlich Einstellung Angeklagten zur Arbeit des und seines sonstigen Verhaltens Wohngebiet wurde in der Hauptverhandlung daß festgestellt, er durchschnittliche Arbeitsbis gute leistungen vollbringt, manchmal etwas vorlaut ist und sich kaum am gesellschaftlichen Leben beteiligt. Außerdem stellte sich heraus, daß es im VEB B. zur Gepflogenheit gehört, betriebseigene Fahrzeuge für persönliche Zwecke zu benutzen.

Am 4. Oktober 1961 verkündete das Gericht das Urteil. K. wurde wegen Vergehens gern. § 49 StVO (Beein-Fahrtüchtigkeit) trächtigung der verurteilt. drei Monaten Gefängnis Urteil wurde noch am selben Das Tage vollstreckt. Das Chemiefaserwußte nichts von dem Strafverfahren Erst als K nicht zur Arbeit erschien bzw. nicht erscheinen konnte, erfuhr es von den Geschehnissen. K. wurde daraufhin am 17. Oktober 1961 fristlos entlassen.

Was ist zu diesem Strafverfahren zu sagen?

1. Die kurzfristige Freiheitsstrafe ist erst über neun Wochen nach dem strafbaren Verhalten des Angeklagten ausgesprochen worden.

Es ist allgemein bekannt. daß die verbrecherische Unsitte, in betrunkeein Kraftfahrzeug nem Zustand führen, verbreitet noch weit ist Berücksichtigung dieser Wenn unter Tatsache und der Überlegungen, daß K. mit Nachdruck zur gesellschaftlichen Disziplin und Verantwortung angehalten werden muß und gleichzeitig auch auf andere Personen erzieherisch eingewirkt Staatsanwalt und die Strafkamder kurzfristige Freiheitsstrafe mer die richtige erzieherische Maßnahme angesehen haben, dann ist hiergegen nichts Grundsätzliches einzuwenden.